



# BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

## GRUPPE GESUNDHEITSPOLITIK

Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft · A-1037 Wien · Postfach 137

An das Präsidium des  
Nationalrates  
Parlament

Dr. Karl-Renner-Ring  
1010 Wien

103 P2

1. Okt. 1992

1. Okt. 1992 Ba

*St. Holzinger*

Ihre Zahl/Nachricht vom

Unsere Zahl/Sachbearbeiter

Bitte Durchwahl beachten

Datum

SpG/46/92/B1/Wa  
Dr. Blass

Tel. 501 05/ 4533  
Fax 502 06/ 243 29.9.92

Betreff **Bundesgesetz, mit dem das Pflanzenschutzmittelgesetz – PMG, das Forstgesetz 1975, das Bundesgesetz über Maßnahmen zum Schutze des Waldes anlässlich der Ein- und Durchfuhr von Holz und das Weingesetz 1985 geändert wird (Land- und forstwirtschaftliche Rechtsanpassungsgesetz); Entwurf des BMLF)**

Die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft beeckt sich 25 Kopien ihrer zu dem oben genannten Entwurf erstatteten Stellungnahme mit der Bitte um gefällige Kenntnisnahme zu übermitteln.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT  
GRUPPE GESUNDHEITSPOLITIK

*Man*  
Dr. Michael Blass

Anlage  
25 Kopien



# BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

## GRUPPE GESUNDHEITSPOLITIK

Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft · A-1037 Wien · Postfach 137

An das  
 Bundesministerium für Land- und  
 Forstwirtschaft  
 Stubenring 1  
 1010 Wien

| Ihre Zahl/Nachricht vom    | Unsere Zahl/Sachbearbeiter                 | Bitte Durchwahl beachten    | Datum                                    |
|----------------------------|--|-----------------------------|--|
| <b>21.11.410/27-I 1/92</b> | <b>SPG 46/92/Bl/Wa</b><br><b>Dr. Blass</b> | Tel. 501 05/<br>Fax 502 06/ | <b>4533</b><br><b>243</b> <b>21.9.92</b> |

Betreff

**Bundesgesetz, mit dem das Pflanzenschutzmittelgesetz - PMG, das Forstgesetz 1975, das Bundesgesetz über Maßnahmen zum Schutze des Waldes anlässlich der Ein- und Durchfuhr von Holz und das Weingesetz 1985 geändert wird (Land- und forstwirtschaftliches EWR-Rechtsanpassungsgesetz); Entwurf des BMLF**

Die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft dankt für die Übermittlung des Entwurfes und beeckt sich mitzuteilen:

**Zu Art I**  
**(Pflanzenschutzmittelgesetz - PMG)**

Gegen die gem. Art I des land- und forstwirtschaftlichen EWR-Rechtsanpassungsgesetzes vorgesehenen Änderungen des Pflanzenschutzmittelgesetzes (PMG) bestehen keine Einwände. Die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft nimmt die vorgesehene Novellierung jedoch zum Anlaß, an ihr Schreiben vom 3. März 1992 an das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft zu erinnern. Darin wurden schwerwiegende verfassungsrechtliche Bedenken gegen die §§ 30 Abs. 2 Zi. 3 und 35 Abs. 3 2. Satz vorgetragen. Da auf den Vorschlag, in einer Expertenrunde Lösungsmöglichkeiten im Rahmen einer Novelle des PMG zu erörtern, bisher keine Reaktion erfolgt ist, weist die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft noch einmal auf ihre Kritik hin und spricht sich für die Streichung der zitierten Bestimmungen des PMG aus. Sollten dagegen seitens des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft Bedenken bestehen, wird die zügige Aufnahme der vorgeschlagenen Fachgespräche für dringend erforderlich erachtet.

-2-

**Zu Art II**  
**(Forstgesetz 1975)**

Zum Novellierungsentwurf für das Forstgesetz 1975 vertritt die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft die Auffassung, daß mit der vorgesehenen Gleichstellung von Angehörigen der anderen EWR-Staaten mit österreichischen Staatsbürgern noch nicht das Auslangen gefunden werden kann. Nach dem Forstgesetz sind bestimmte Aufgaben ausschließlich Ziviltechnikern vorbehalten. Das Institut des Ziviltechnikers ist freilich ein österreichisches Spezifikum, dem keine parallele Regelung in den anderen EWR-Staaten gegenübersteht. Um zumindest ein Äquivalent zu der in Österreich geforderten Qualifikation zu schaffen, müßte die Zulassung auf Personen mit abgeschlossener Universitätsausbildung der Studienrichtung Forstwirtschaft und fünfjähriger einschlägiger Tätigkeit eingeschränkt werden. Die in diesem Zusammenhang interessierenden Gesetzesstellen sind die §§ 10 Abs.2, 61 Abs.2 Zi.4, 93 Abs.4 und 114 Abs.2 Forstgesetz 1975.

Außerdem statuiert das Forstgesetz 1975 i.d.F. BGBl. 1987/576 insbesondere in seinem VIII. Abschnitt, aber z.B. auch in § 93 Abs.4, die Absolvierung bestimmter Studienzweige an der Universität für Bodenkultur Wien als Ausbildungsvoraussetzung für Forstorgane. Aufgrund des § 104 Abs.4 wäre zwar das Kriterium der österreichischen Staatsbürgerschaft irrelevant; die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft regt aber an zu prüfen, ob die Einschränkung auf eine einzige Ausbildungsstätte vor dem Hintergrund der Übernahme des *acquis* im Bereich der Anerkennung von Diplomen EWR-konform ist.

**Zu Art. III**  
**(Bundesgesetz über Maßnahmen zum Schutze des Waldes anlässlich der Ein- und Durchfuhr von Holz)**

Gegen die vorgesehene Änderung des Bundesgesetzes zum Schutze des Waldes anlässlich der Ein- und Durchfuhr von Holz wurden keine Einwände vorgebracht.

-3-

**Zu Art IV**  
**(Weingesetz 1985)**

- Die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft stimmt der vorgeschlagenen Änderung des § 28 Abs.1 unter der Voraussetzung zu, daß die derzeit in Geltung stehenden weiteren Bezeichnungsvorschriften (Tafelwein, Herkunft, Sorte, Jahrgang) nicht berührt werden.  
Im Entwurf scheint ein Redaktionsversehen vorzuliegen, weil lediglich der erste Satz des § 28 Abs.1 geändert werden soll, nicht aber die übrigen Bestimmungen dieses Absatzes. Gefordert wird jedenfalls die Beibehaltung der bisherigen Regelungen, die einen wesentlichen Bestandteil der Weingesetznovelle 1991 bilden.
- Zu § 33 Abs.4 letzter Satz:  
Der Fachverband der Nahrungs- und Genußmittelindustrie Österreichs hat das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft mit Telefax vom 18.8.1992 auf die Probleme aufmerksam gemacht, die sich aus dem mit der Weingesetznovelle 1991 eingefügten zweiten Satz des § 33 Abs.4 ergeben. Nach der Interpretation des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft müßte diese Bestimmung so ausgelegt werden, daß (u.a.) die Bezeichnung "Österreichischer Sekt" doppelt so groß anzubringen wäre wie der Name und Standort des Abfüllers bzw. Erzeugers.  
Mit Schreiben vom 7. September 1992 hat das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft dem Fachverband der Nahrungs- und Genußmittelindustrie Österreichs signalisiert, im Zuge der EWR-Rechtsanpassung die erwähnten Bedenken berücksichtigen zu wollen. Konkret hat das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft in seiner Note in Aussicht gestellt, "daß gem § 32 Abs.11 (Entwurf) versetzte Weine von der Bestimmung des § 33 Abs.4 2.Satz Weingesetz ausgenommen werden sollen".  
Die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft nimmt das vorliegende Begutachtungsverfahren zum Anlaß, die Aufnahme dieser insbesondere für die österreichische Sektwirtschaft wichtigen Klarstellung in den Text des Weingesetzes nachdrücklich zu unterstützen.

-4-

- Zu § 60 Abs.4:

Gegen den Entfall der Verordnungsermächtigung dieser Bestimmung bestehen keine grundsätzlichen Bedenken, weil sie schwerwiegende Vollzugsprobleme schafft. Die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft spricht sich jedenfalls für eine gesetzliche Verpflichtung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft zur Bekanntgabe der Mindestwerte aus. Dabei muß freilich auf einen in der Praxis einhaltbaren Termin abgestellt werden. Eine Mitteilungspflicht im obigen Sinne läßt eine Verbesserung der Rechtssicherheit erwarten und würde zu einer erhöhten Transparenz der Vollziehung im Bereich der Weinkontrolle führen.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

DER PRÄSIDENT:



DER GENERALSEKRETÄR:

